

Publicato il 09/10/2024



N. 00114 ~~REG.VORL.AUSSETZ.~~
N. 00210/2024 REG.REK.



R E P U B L I K I T A L I E N

Das Verwaltungsgericht

Autonome Sektion für die Provinz Bozen

verkündet vorliegenden

BESCHLUSS

im Rekurs Nr. 210 des allgemeinen Registers des Jahres 2024, eingebracht von

Benjamin Flora, vertreten und verteidigt von Rechtsanwalt Alfred Mulser, mit digitalem Domizil bei der in den Justizregistern eingetragenen zertifizierten E-Mail-Adresse und mit physischem Wahldomizil in dessen Kanzlei in Bozen, Südtiroler Straße, Nr. 40;

gegen

Autonome Provinz Bozen, in Person des derzeitigen Landeshauptmannes, vertreten und verteidigt von den Rechtsanwältinnen Alexandra Roilo, Laura Fadanelli und Doris Ambach und vom Rechtsanwalt Georg Windegger, mit digitalem Domizil bei den in den Justizregistern eingetragenen zertifizierten E-Mail-Adressen und mit physischem Wahldomizil bei der Anwaltschaft des Landes in Bozen, Silvius-Magnago-Platz, Nr. 1;

Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems, Prüfungskommission für den Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen für den Erwerb der Qualifikation Führungskraft zweiter Ebene auf Probe - Freie

Direktionen im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene in den Bereichen Verwaltung, Technik, Bildung und Soziales gemäß Anhang A (LG vom 21. Juli 2021, Nr. 6) und Abteilung Bereichsübergreifende Dienste - Organisationsamt, nicht eingelassen;

und gegen

Evelyn Kluber, nicht eingelassen;

für die Aufhebung

nach Aussetzung der Vollstreckbarkeit

- 1) der Nichtzulassung des Herrn Flora Benjamin an der Wettbewerbsprüfung, mitgeteilt mit E-Mail und pdf-Datei vom 23.8.2024, betreffend den Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen für den Erwerb der Qualifikation Führungskraft zweiter Ebene auf Probe - Freie Direktionen im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene in den Bereichen Verwaltung, Technik, Bildung und Soziales gemäß Anhang A (LG vom 21. Juli 2021, Nr. 6);
- 2) der Ergebnisse der „Neu-Bewertung“ der Vorauswahl im Bereich Bildung vom 23.8.2024;
- 3) der Ernennung der Prüfungskommission durch Dekret der Vize-Vorsitzenden der Kommission für die Führungskräfte des öffentlichen Landessystems Nr. 2 vom 11.7.2024;
- 4) der Niederschriften der Prüfungskommission vom 19.8.2024 und vom 23.8.2024, sowie der Anlagen A und B der Niederschrift vom 23.8.2024;
- 5) der Unterzeichnungen auf der eigenen Prüfungsarbeit, mit Nr. 48 gekennzeichnet, von Personen („Francesco Pirrone“ und eine unlesbare Unterschrift), die in der Niederschrift der Prüfungskommission vom 19.8.2024 nicht aufscheinen;
- 6) sowie sämtlicher weiterer Protokolle, Schreiben, Anlagen und jedes anderen, auch nicht bekannten Aktes, ob zusammenhängend, vorausgesetzt, vorangehend, nachfolgend, ausführend;

7) in untergeordneter Hinsicht: zwecks Schadensersatz.

Nach Einsicht in den Rekurs und dessen Anlagen;

Nach Einsicht in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

Nach Einsicht in den von der rekursstellenden Partei eingebrachten Antrag um Aussetzung der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme;

Nach Einsicht in Art. 55 VwPO;

Nach Einsicht in das Präsidialdekret vom 4. September 2024, Nr. 83 mit welchem dem Antrag um einstweiligen Rechtsschutz stattgegeben wurde und der Antragsteller für die auf den 9.9.2024 angesetzte schriftliche Prüfung einstweilig zugelassen wurde, sowie zur evtl. weiteren Teilnahme am Wettbewerb;

Nach Prüfung aller Prozessunterlagen;

Die eigene Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit festgestellt;

Nach Anhörung bei der nichtöffentlichen Verhandlung vom 8. Oktober 2024 des Berichterstatters, Gerichtsrat Stephan Beikircher und der Verteidiger der Parteien, wie im Protokoll angegeben;

Angefochten sind die im Rubrum angeführten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wettbewerbsprüfung für Führungskräfte in den Bereichen „*Verwaltung*“, „*Technik*“, „*Bildung*“ und „*Soziales*“, wobei unter verschiedenen Gesichtspunkten in extrem geraffter Form insbesondere die Ernennung und Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Teilnahme an den Kommissionsarbeiten von externen Personen, die Korrektur des angeblichen „*materiellen Fehlers*“, die Ergebnisse der Vorauswahl mittels Multiple-Choice-Test und die fehlende Abfrage der Führungskompetenz bereits in der Vorauswahl gerügt werden;

In Erwägung:

- dass die Voraussetzungen laut Art. 60 VwPO zum Abschluss des gegenständlichen Verfahrens mit einem Urteil in vereinfachter Form nicht vorliegen, da der Rekurssteller erklärt hat, zusätzliche Gründe gegen die inzwischen vorgenommene Aussetzung der Wettbewerbsprüfungen vorbringen zu wollen und

da die Vervollständigung des Streitgespräches in Bezug auf alle zum Wettbewerb gemäß Art. 8 der Wettbewerbsausschreibung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten anzuordnen ist, wie in Folge näher ausgeführt;

- dass die Begründetheit des Rekurses aufgrund einer summarischen Prüfung, die typisch für diese Kautelarphase ist, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, insbesondere was den ersten Anfechtungsgrund zur Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission (drei anstelle von fünf Mitgliedern) und der Qualifikation der Mitglieder (zwei mit spezifischen Fachkenntnissen im thematischen Bereich der ausgeschriebenen Direktionen und der geforderten Kompetenzen), was den zweiten Anfechtungsgrund zur Teilnahme an der Sitzung der Prüfungskommission von prüfungsfremden Personen, was den dritten Anfechtungsgrund zur Neubewertung der Frage Nr. 10 aufgrund der missdeutigen Formulierung und der Mehrdeutigkeit einer etwaigen richtigen Antwort und was den vierten Anfechtungsgrund zur Beschneidung der Prüfungsthemen unter Weglassen jeglicher Frage zu den Führungskompetenzen angeht;

- dass der Rekurssteller laut Dekret der Präsidentin Nr. 83/2024 einstweilig und mit Vorbehalt zur schriftlichen Prüfung, die für den 9.9.2024 festgesetzt war, zugelassen wurde;

- dass es daher zweckmäßig erscheint, in Bestätigung des Dekretes der Präsidentin Nr. 83/2024, dem Aussetzungsantrag stattzugeben;

Angesichts der vorgebrachten Anfechtungsgründe, die - unter anderem - zu einer Aufhebung des gesamten Auswahlverfahrens für alle vier Bereiche führen könnten, erachtet es dieses Kollegium zudem für notwendig, gemäß Art. 49 VwPO die Ausdehnung des Streitgespräches auf alle gemäß der definitiven Vorauswahl vom 23.8.2024 (Bereiche „*Verwaltung*“, „*Technik*“, „*Bildung*“ und „*Soziales*“) zum Auswahlverfahren zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten anzuordnen, mit Ausnahme derjenigen Kandidatin, die bereits mit dem einleitenden Rekurs in das Verfahren gerufen wurde (Evelyn Kluber) unter Einhaltung der folgenden

Modalitäten:

- der Rekurssteller wird - aufgrund der großen Anzahl der Gegenbetroffenen - ermächtigt, innerhalb der Fallfrist von 15 Tagen ab Erhalt der Namens- und Adressliste die Zustellung durch öffentlichen Aufruf im Sinne von Art. 41, Absatz 4, der VwPO vorzunehmen, indem er beantragt, dass auf der Webseite der Autonomen Provinz Bozen (*„<http://www.provinz.bz.it>“* unter der Rubrik *„Zustellung durch öffentlichen Aufruf“*), als auch auf der einschlägigen Webseite zu diesem Wettbewerb, gemäß Art. 52 Absatz 2 VwPO, auch in Übereinstimmung mit den Datenschutzpflichten, dieser Beschluss und eine Zusammenfassung des Rekurses (mit Angabe der Gerichtsbehörde, bei welcher der Rekurs anhängig ist, der diesbezüglichen Nummer des Allgemeinen Registers, des Rekursstellers, der beklagten Verwaltung und der Namen aller Gegenbetroffenen, der angefochtenen Verwaltungsmaßnahmen, der Anfechtungsgründe und der Schlussanträge, sowie den Hinweis, dass der Fortgang des Verfahrens über die Website *„www.giustizia-amministrativa.it“* verfolgt werden kann, indem die allgemeine Registernummer des Rekurses in die zweite Unterrubrik *„Ricerca/Suche - Ricorsi/Rekurse“* eingegeben wird, die sich in der zweiten Unterrubrik *„TRGA - Bolzano“* der Rubrik *„T.A.R.“* befindet) für die Dauer dieses Gerichtserfahrens veröffentlicht wird;
- zu diesem Zweck wird der beklagten Verwaltung angeordnet dem Rekurssteller die Namen und Anschriften der zum Wettbewerb gemäß Art. 8 der Wettbewerbsausschreibung zu den Bereichen *„Verwaltung“*, *„Technik“*, *„Bildung“* und *„Soziales“* zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber laut Listen vom 23.8.2024, unter Zuordnung zu den dort angegebenen numerischen Angaben, unverzüglich und jedenfalls innerhalb der Fallfrist von 10 Tagen ab Mitteilung oder Zustellung dieses Beschlusses zu übermitteln;
- die beklagte Verwaltung veröffentlicht ihrerseits spätestens 10 Tage nach dem Antrag auf Veröffentlichung die vom Rekurssteller übermittelten Dokumente auf ihren Webseiten und stellt dem Antragsteller unverzüglich eine entsprechende Bescheinigung über die Veröffentlichung aus;

-- der Nachweis der Zustellung in der oben genannten Weise, einschließlich der von der Verwaltung ausgestellten Bescheinigung betreffend die Veröffentlichung, sind vom Rekurssteller innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung im Sekretariat dieses Gerichtes zu hinterlegen, unter Androhung der Verwirkung bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Fallfristen;

-- die beklagte Verwaltung darf bis zur Veröffentlichung des endgültigen erstinstanzlichen Urteils alle im Zusammenhang mit der Veröffentlichung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere den Rekurs, den vorliegenden Beschluss, die Namensliste der Gegenbetroffenen, nicht von ihrer Website entfernen;

Es liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gegenseitige Spesenaufhebung vor;

A.D.G.

Gibt das Verwaltungsgericht Autonome Sektion für die Provinz Bozen dem Aussetzungsantrag statt und:

a) setzt infolgedessen die angefochtenen Maßnahmen aus und verfügt die vorläufige Zulassung des Rekursstellers zum Wettbewerb im Sinne und nach den Modalitäten der Begründung;

b) ordnet dem Rekurssteller gemäß Art. 49 VwPO die Ausdehnung des Streitgespräches auf alle gemäß der definitiven Vorauswahl vom 23.8.2024 zum Auswahlverfahren zu den Bereichen „*Verwaltung*“, „*Technik*“, „*Bildung*“ und „*Soziales*“ zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten, mit Ausnahme derjenigen Kandidatin, die bereits mit dem einleitenden Rekurs in das Verfahren gerufen wurde (Evelyn Kluber), in der oben beschriebenen Art und Weise an;

c) räumt für die Obliegenheiten zur Ausdehnung des Streitgespräches eine Fallfrist von 45 Tagen ab Mitteilung oder Zustellung dieses Beschlusses ein, innerhalb welcher sowohl die Zustellung durch öffentlichen Aufruf im Sinne von Art. 41, Absatz 4, der VwPO, als auch die Hinterlegung der erfolgten

Veröffentlichungsnachweise im Sekretariat dieses Gerichtes zu erfolgen haben;

d) setzt für die Erörterung des Rekurses die Sachverhandlung vom 26. März 2025, 9.30 Uhr, fest;

e) hebt die Kosten dieses Sicherungsverfahrens zwischen den Parteien auf.

Dieser Beschluss ist von der Verwaltungsbehörde zu befolgen, ist im Sekretariat des Verwaltungsgerichts hinterlegt und wird den Parteien von diesem mitgeteilt.

So entschieden in Bozen in nichtöffentlicher Sitzung am 8. Oktober 2024 mit der Beteiligung der Richter:

Lorenza Pantozzi Lerjefors, Präsidentin

Alda Dellantonio, Gerichtsrat

Michele Menestrina, Gerichtsrat

Stephan Beikircher, Gerichtsrat, Verfasser

DER VERFASSER
Stephan Beikircher

DIE PRÄSIDENTIN
Lorenza Pantozzi Lerjefors

DER GENERALESEKRETÄR

